

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 50

Helmstedt, den 05.12.2018

71. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

185.	Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Nord-Elm (Gefahrenabwehrverordnung)	495
186.	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Auferlegung der Reinigungspflicht auf öffentlichen Straßen	499
187.	Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Nord-Elm	501
188.	Bekanntmachung der Entgelttarife für die Benutzung des Freizeitbades der Samtgemeinde Grasleben	505
189.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Kreistag	508
190.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 04.11.1993 in der Fassung der 16. Änderung vom 22.11.2018	511
191.	Bekanntmachung der zweiten Änderung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 22.11.2018	512
192.	Bekanntmachung der 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung)	513

B. Nichtamtlicher Teil

185. Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Nord – Elm (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 26.11.2018 für den Bereich der Samtgemeinde Nord – Elm folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – alle Straßen, Wege und Plätze, sowie Geh- und Radwege im Sinne des § 2 des Nds. Straßengesetzes.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinn dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünflächen, Friedhöfe und Gedenkstätten, Grillplätze, Sport-, und Spielplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, Denkmäler und Brunnen, Gewässer- und Uferanlagen und Erholungsanlagen.

§ 2

Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist verboten, Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht so angebracht werden, dass sie Personen oder Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (3) Eiszapfen an Gebäuden, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (4) Die auf Straßen zur Abholung bereit gestellten Müllgefäße/-säcke, Altpapier, sonstiger Hausmüll sowie Baum-/Strauchschnitt und Sperrmüll, dürfen erst am Vorabend der Abholung herausgestellt werden. Sie dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern. Sie sind so aufzustellen, dass sie durch den Wind nicht auseinander wehen können.

§ 3

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster- und Lagerfeuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung gem. § 8 dieser Verordnung und sind mindestens 14 Tage vor dem Ereignis zu beantragen. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

- (3) Für die gelegentliche Nutzung handelsüblicher Feuerkörbe und Feuertonnen bestehen bei Bewachung nachstehender Hinweise aus ordnungsbehördlicher Sicht keine Bedenken,
- a) Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass unbeteiligte Dritte nicht durch aufsteigenden Rauch oder fliegende Asche belästigt werden. Der Standplatz soll daher windgeschützt sein.
 - b) Grundsätzlich darf nur abgelagertes, unbehandeltes Holz verbrannt werden.
 - c) Der Feuerkorb/die Feuertonne ist auf einen standsicheren und schwer entflammenden Untergrund abzustellen.
 - d) Grundsätzlich ist ein mit Wasser gefüllter Eimer griffbereit bereitzuhalten, um Stichflammen sofort löschen zu können.

§ 4

Spielplätze

- (1) Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Glasgegenstände aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzwerfen,
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
 - d) Alkohol zu verzehren.

§ 5

Verkehrsbehinderung oder Gefährdung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken sind verpflichtet, die auf Straßen und Anlagen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und -plätzen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (2) Dachrinnen, Sammelkästen und Wasserfallrohre müssen so angelegt werden, dass durch überlaufendes oder aus Fugen und Löchern austretendes Wasser keine Verkehrsgefährdung erfolgen kann. Die Einrichtungen sind so anzulegen, dass Regenwasser nicht offen über Gehwege fließen kann.

§ 6

Tierhaltung

- (1) Tierhalter oder mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen haben Haustiere so zu halten, dass die Anwohner nicht durch Bellen, Heulen o. ä. Geräusche unzumutbar belästigt oder gestört werden.
- (2) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung, Beaufsichtigung oder Pflege von Hunden Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde
 - a) nicht außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen,
 - b) Personen oder Tiere nicht gefährdend anspringen oder anfallen,
 - c) Straßen oder Anlagen nicht beschädigen oder durch Kot verunreinigen.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung, Beaufsichtigung oder Pflege beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (3) Gefährliche Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert. Hundehalter/innen oder von Ihnen beauftragte Personen haben zu gewährleisten, dass gefährliche Hunde auch auf bzw. in privatem, aber für jedermann zugänglichen Besitztum Menschen oder Tiere nicht gefährden oder verletzen können. Des Weiteren haben sie zu gewährleisten, dass die genannten Hunde ihr Besitztum nicht unbeaufsichtigt verlassen können. Im Übrigen wird auf das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. Nr. 11/2011 S. 130) verwiesen.
- (4) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden (mit Ausnahmen von Blindenhunden).

§ 7

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke auf ihre Kosten mit der von der Samtgemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Schmiedeeiserne und andere erhabene Ziffern, die sich ebenfalls deutlich vom Hintergrund abheben müssen, sowie Hausnummernleuchten sind zulässig. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern und etwaige Buchstabenzusätze mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über- oder unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar in einer Höhe von 2,00 m bis 2,80 m anzubringen. Sie müssen stets von der Straße aus deutlich sichtbar sein und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Schadhafte Hausnummernschilder sind zu erneuern. Befindet sich der Haupteingang nicht an der Vorderseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Ecke angebracht werden. Grenzt das Hauptgebäude an mehrere Straßen, wird das Grundstück der Straße zugeordnet, von der die Haupteinschließung zu vermuten ist.
- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer rechts vom Eingang an der Einfriedung anzubringen. Bei Fehlen einer Einfriedung ist die Hausnummer in geeigneter Weise auf dem Grundstück von der Straße aus sichtbar anzubringen.
- (5) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend der Vorschrift des Abs. 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 8

Ausnahmegenehmigungen

Die Samtgemeinde kann von den Ge- und Verboten der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000, Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Nord – Elm (Gefahrenabwehrverordnung) vom 14.12.1998 außer Kraft.

Süplingen, den 27.11.2011

(L.S.)

Lorenz
Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 50 vom 05.12.2018

186.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Auferlegung der Reinigungspflicht auf öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und § 52 Abs. des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf allen öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind diejenigen Teile des Gemeindegebietes, die in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karten rot umrandet sind. Falls erforderlich, sind die Karten den geänderten Verhältnissen anzupassen. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind auf die Änderungen hinzuweisen. Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, ab dem sie reinigungspflichtig werden.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Geh- und Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Pflanz-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Verpflichteten sind für die Reinigung der an ihre Grundstücke grenzenden öffentlichen Straßen bis zur Mitte der Fahrbahn verantwortlich.
- (4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Bachlauf, einen Grün- oder Pflanzstreifen, eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Grünfläche, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dabei ist es unbeachtlich, ob ein Grünstreifen oder eine Grünfläche ausschließlich aufgrund ihrer Ausmaße auch anderweitig genutzt werden könnte.
- (5) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung und des Winterdienstes die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Samtgemeinde Nord-Elm ist, sofern nicht einem Anderen an diesen Grundstücken eines der in Abs. 5 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Die Abs. 1 und 2 gelten ferner nicht für Grundstücke, an denen der Samtgemeinde Nord-Elm eines der in Abs. 5 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

§ 3

Ausnahme von der Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Für diejenigen Straßen, auf denen wegen der Verkehrsverhältnisse die Straßenreinigung durch die nach § 2 Verpflichteten nicht zumutbar ist, wird die Straßenreinigungspflicht nicht übertragen. Für diese Straßen ist die Samtgemeinde Nord-Elm reinigungspflichtig.
- (2) Die Bestimmung dieser Straßen obliegt dem Samtgemeinderat. Sie wird öffentlich bekanntgegeben. Diese Straßen sind in den dieser Satzung als Anlage beigefügten Karten grün gekennzeichnet.
- (3) Die Reinigungspflicht der Samtgemeinde Nord-Elm gem. Abs. 1 umfasst die Fahrbahn mit Gossen und Parkspuren der Bundesstraße 1 in Süpplingen und die Fahrbahnen der übrigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Landes- und Kreisstraßen). Der Samtgemeinde Nord-Elm obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 2 Abs. 5 bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im Samtgemeindegebiet, soweit es im Zusammenhang bebaut ist und soweit die Reinigungspflicht nicht einem anderen obliegt.

§ 4

Eigentumsrechte

Soweit die Samtgemeinde Nord-Elm die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 5

Ausführung der Straßenreinigung

Die Ausführung der Straßenreinigung bestimmt sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Nord-Elm in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.
- (2) Mit gleichem Tag fällt die Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Auflegung der Reinigungspflicht auf öffentlichen Straßen vom 28.09.1998 außer Kraft.

Süpplingen, den 27.11.2018

(L.S.)

Lorenz
Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 50 vom 05.12.2018

187.

**Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der Samtgemeinde Nord-Elm**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) in Verbindung mit § 58, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 26.11.2018 für das Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm folgende Verordnung erlassen.

**§ 1
Straßenreinigungsgebiet**

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Eine Übersichtskarte über die Grenzen der geschlossenen Ortslage kann jeder Einwohner während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, einsehen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Als Grundstück gilt das Grundstück gemäß Grundbuchbezeichnung.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
 - Fahrbahnen
 - Gossen
 - Parkspuren/Parkstreifen
 - Gehwege
 - Gemeinsame Geh- und Radwege
 - Radwege
 - Verkehrsberuhigte Bereiche
 - Pflanz-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
 - Öffentliche Plätze
 - Fußgängerüberwege
 - Warteflächen an Bushaltestellen
- (3) Fahrbahnen im Sinne dieser Verordnung sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straßen.
- (4) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger/innen vorgesehen oder geboten ist. Gehwege im straßenreinigungsrechtlichen Sinn

sind auch Wege, die nach Breite und Ausbau nicht oder nur von Anliegern befahren werden dürfen und die als Verbindung zu einer Fahrstraße die Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke gewährleisten (Wohnwege).

§ 3 **Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unrat sowie Unkraut, Wildkräuter und Gras, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst. Die Winterreinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege, der gemeinsamen Geh- und Radwege, der Fußgängerüberwege und gefährlicher Fahrbahnbereiche mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Samtgemeinde Nord-Elm die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des/r Verantwortlichen beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und dergleichen sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 4 **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßen befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte und nicht die gärtnerische Pflege der Pflanzstreifen.
- (2) Soweit die Reinigungspflicht nach § 2 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 3 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung bedarfsgerecht und unverzüglich durchzuführen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Samtgemeinde Nord-Elm die *Fahrbahnen einschließlich der Gossen und Parkspuren, Grün- und Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen* reinigt, auf die Geh- und Radwege, in allen übrigen Fällen auch auf die *Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Pflanz-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen* bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die

Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 5 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Geh- und Radwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 0,80 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang von mindestens 0,80 m Breite zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 08.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.30 Uhr durchgeführt sein.
Bei anhaltendem Schneefall sind die Fahrbahnen und Gehwege aller öffentlichen Straßen so oft von Schnee zu räumen, wie es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- und dem Radweg gefährdet oder mehr nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit abtauenden oder abstumpfenden Streustoffen so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m,
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 0,80 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn.
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen
 - dd) sonstige notwendige Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen mit nicht unbedeutendem Fußgängerverkehr.
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die *gefährlichen Fahrbahnstellen* sowie starke Gefälle- und Steigungsstrecken mit nicht unbedeutendem Fahrzeugverkehr.

Auf Gehwegen dürfen abtauende Streustoffe nur verwendet werden, wenn durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln bei außergewöhnlichen Wetterlagen (z.B. Eisregen) keine abstumpfende Wirkung mehr erzielt werden kann.

Gefährliche Fahrbahnstellen sind solche, die infolge Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für eine/n sorgfältige/n Kraftfahrer/in nicht ohne weiteres als gefährlich erkennbar sind, wo also Kraftfahrer/innen erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern müssen,

z. B. bei scharfen, unübersichtlichen oder sonst gefährlichen Kurven, auffallenden Verengungen, Gefällstrecken oder Kreuzungen.

Die übrigen Fahrbahnen werden grundsätzlich nicht bei Glätte gestreut. Die Verkehrsteilnehmer/innen haben sich hier durch entsprechende Ausrüstung und angepasste Fahrweise auf die Fahrbahnverhältnisse einzustellen.

- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind durch die Samtgemeinde Nord-Elm zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis zu freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
- a) wenn in Ausnahmefällen allein mit abstumpfenden Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.
 - b) an gefährlichen Stellen an Geh- und Radwegen einschließlich auf gemeinsamen Geh- und Radwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefällen- oder Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte oder bepflanzte Flächen dürfen in keinem Fall mit Streusalz bestreut werden, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege sowie die gefährlichen Fahrbahnstellen und die starken Gefälle- und Steigungsstrecken von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Gebote und Verbote dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Nord – Elm (Straßenreinigungs-VO) vom 28.09.1998 außer Kraft.

Süplingen, den 27.11.2018

(L.S.)

Lorenz
Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 50 vom 05.12.2018

188.

Bekanntmachung der Entgelttarife

für die Benutzung des Freizeitbades der Samtgemeinde Grasleben

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgenden Entgelttarif beschlossen:

A Grundsatz:

Für die Benutzung des Freizeitbades der Samtgemeinde Grasleben werden Entgelte nach Maßgabe dieses Entgelttarifs erhoben. Die Benutzungsbedingungen ergeben sich aus der vom Samtgemeindebürgermeister erlassenen Badeordnung. Die Besucherinnen und Besucher des Freizeitbades erkennen die Badeordnung mit dem Erwerb der Eintrittskarte an.

B Entgelte:

Die Entgelte für die Benutzung des Freizeitbades betragen inklusive Mehrwertsteuer:

1.	Einzelkarten	Berechtigen zur Benutzung des Freizeitbades am Tag des Erwerbs der Karte. Mit Verlassen des Freizeitbades werden Einzelkarten ungültig!	
1.1	für Erwachsene	4,00 €	
1.2	für Kinder bis einschließlich 12 Jahre	2,00 €	
1.3	für Jugendliche von 13 bis 18 Jahre	2,50 €	
1.4	für Schüler, Studenten von 19 bis 25 Jahre, Leistende Bundesfreiwilligendienst / Soziales Jahr, sowie Schwerbehinderte und Menschen mit Behinderung mit Ausweis, Empfänger von ALG II, Empfänger von Grundsicherungsleistungen unter Vorlage eines gültigen Bescheides	3,00 €	
2.	Zehnerkarten	Gelten für die Badesaison des Erwerbs und die Folgesaison. Ein Abschnitt der Zehnerkarte berechtigt zur Benutzung des Freizeitbades am Tag der Entwertung. Mit Verlassen des Freizeitbades wird der Abschnitt ungültig.	
2.1	für Erwachsene	36,00 €	
2.2	für Kinder bis einschließlich 12 Jahre	18,00 €	
2.3	für Jugendliche von 13 bis 18 Jahre	22,50 €	
2.4	für Schüler, Studenten von 19 bis 25 Jahre, Leistende Bundesfreiwilligendienst / Soziales Jahr, sowie Schwerbehinderte und Menschen mit Behinderung mit Ausweis, Empfänger von ALG II, Empfänger von Grundsicherungsleistungen unter Vorlage eines gültigen Bescheides	27,00 €	
3.	Saisonkarten	Gelten für eine Badesaison.	
		Erwerb 01.12.-30.04.	Erwerb ab 01.05.

3.1	für Erwachsene	80,00 €	100,00 €
3.2	für Kinder bis einschließlich 12 Jahre	40,00 €	50,00 €
3.3	für Jugendliche von 13 bis 18 Jahre	50,00 €	62,50 €
3.4	für Schüler, Studenten von 19 bis 25 Jahre, Leistende Bundesfreiwilligendienst / Soziales Jahr, sowie Schwerbehinderte und Menschen mit Behinderung mit Ausweis, Empfänger von ALG II, Empfänger von Grundsicherungsleistungen unter Vorlage eines gültigen Bescheides	60,00 €	75,00 €
3.5	für Familien (Eltern und deren Kinder bis einschließlich 18 Jahre)*	140,00 €	175,00 €
4.	Jugendgruppen und Schulklassen		
4.1	Jugendgruppen fester Organisationen und Vereine der Samtgemeinde Grasleben in Begleitung eines/r Gruppenleiters/in	freier Eintritt	
4.2	Schulklassen der Grundschule Grasleben unter Aufsicht einer Lehrkraft	freier Eintritt	
4.3	Schulklassen, die nicht der Grundschule Grasleben angehören unter Aufsicht einer Lehrkraft	Entgelt der Zehnerkarte nach Anzahl der Personen	
4.4	Kindergartengruppen der Kindergärten im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben unter Aufsicht des Betreuungspersonals	freier Eintritt	
5.	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	freier Eintritt	
6.	Schwimmunterricht (30 Min.)	5,00 € (+ Eintritt)	
7.	Erwerb des Schwimmbadzeichens	10,00 €	

* gilt nicht für Großeltern

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten erfolgt keine Entgelterstattung.

Sämtliche Karten sind nicht übertragbar.

C Vergünstigungen:

Es werden folgende Vergünstigungen gewährt:

Inhabern einer Ehrenamts- oder einer Jugendleiterkarte werden jeweils 10 % des unter Buchstabe B Entgelte Ziffern 1 (außer 1.2), Ziffern 2 (außer 2.2) und Ziffern 3 (außer 3.2 und 3.5) genannten Betrages erlassen. Inhaber einer Ehrenamts- oder Jugendleiterkarte aus der Samtgemeinde Grasleben erhalten bei Vorlage dieser mit einem gültigen Personalausweis freien Eintritt in das Freizeitbad.

Gäste des Campingplatzes Mariental mit Aufenthaltsdauer von bis zu 2 Wochen erhalten einmalig von der Verwaltung – pro Person – eine Freikarte für den Tagesbesuch.

Ab einem Eintrittszeitpunkt von 18.00 Uhr von Montag bis Sonnabend und von 17.00 Uhr an Sonntagen gilt der Feierabendtarif für die Tageskarte des unter Ziffer 1.1 bis 1.4 genannten Entgelttarifs mit 50 % Ermäßigung.

Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren aus der Samtgemeinde Grasleben erhalten nach Vorlage des von der Verwaltung auszugebenden Besucherausweises in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis freien Eintritt in das Freizeitbad.

Beim Kauf einer Saisonkarte (3.1 - 3.5) im Zeitraum vom 01.12. des Vorjahres bis zum 30.04. eines jeden Jahres wird eine Ermäßigung in Höhe von 20 Prozent auf dem Normalpreis gewährt.

Neubürgerinnen und Neubürger, die sich erstmals mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Grasleben melden, erhalten bei Anmeldung je zwei Einzelkarten in Form eines Gutscheins, die zum Eintritt in das Freizeitbad berechtigen.

D Geltung des Entgelttarifs:

Dieser Entgelttarif gilt ab 01.12.2018.

Grasleben, den 26.11.2018

Samtgemeindebürgermeister

gez. Janze

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

ABl.-Nr. 50 vom 05.12.2018

189. Sitzung des Kreistages

Am Mittwoch, dem 12.12.2018, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 11. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.09.2018
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
9. Feststellung des Sitzverlustes der Kreistagsabgeordneten Andrea Weber-Tabrizian
10. Pflichtenbelehrung gem.§ 54 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 43 NKomVG und Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten Britta Michel gem. § 60 NKomVG
11. Wahl einer/eines Kreistagsvorsitzenden
12. Ersetzung von Ausschussmitgliedern durch die CDU-Fraktion
13. Fortführung des Pro-Aktiv-Centers Helmstedt (PACE) ab 2019
14. Einrichtung einer Täterberatung bei häuslicher Gewalt in Kooperation mit dem Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg zur Unterstützung und Beratung gewalttätiger Männer
15. Einführung eines Ratsinformationssystems
16. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt
hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung für das Jahr 2019
17. Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Kupferbach“ im Landkreis Helmstedt

18. Gewerbegebiet Barmke
hier: städtebaulicher Vertrag mit der Stadt Helmstedt - 1. Änderung; Erweiterung
19. Investitionsprogramm Haushalt 2018
20. Bewilligung eines außerplanmäßigen Aufwandes für Aufwendungen im Zusammenhang mit Katastrophen und ähnlichen Ereignissen
21. Bekanntgabe von zwei Eilentscheidungen gem. § 89 NKomVG
22. 15. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt
23. Neuregelung der Vorschriften für die Überlassung von landkreiseigenen Sportstätten und Schulräumen für die außerschulische Benutzung
24. Zweites Team „Lotte-Lemke“ für die kreiseigenen Schulen
25. Sportstättenförderung;
hier: Verwendung nicht abgerufener Haushaltsmittel
26. Antrag des Vereins Politische Bildungsstätte Helmstedt e.V. auf einen Kreiszuschuss für Sanierungsarbeiten 2019-2022
27. Finanzielle Beteiligung des Landkreises Helmstedt am Speere-Erlebniszentrum „paläon“ in Schöningen
28. „Gesundheitsregionen Niedersachsen“
hier: Fortführung des Aufbaus der Gesundheitsregion Helmstedt
29. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt
30. Änderung der Honorarrichtlinien und des Entgeltverzeichnisses zum 01. Januar 2019
31. Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege i.d.F. vom 01.08.2016 (vgl. Drs.-Nr.: 11/2016)
hier: 1. Änderung der Satzung
32. Gemeinsame Wirtschaftsentwicklung im Landkreis Helmstedt
hier: Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zum Aufbau einer gemeinsamen interkommunalen Wirtschaftsentwicklung im Landkreis Helmstedt
33. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement -HRM - für das Haushaltsjahr 2019, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022
34. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022, Haushaltssicherungskonzept 2019

35. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
36. Einwohnerfragestunde
37. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 03.12.2018

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 50 vom 05.12.2018

190.

Bekanntmachung der

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 04.11.1993 in der Fassung der 16. Änderung vom 22.11.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 22 der Satzung der Stadt Schöningen über die Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende 16. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung in § 18

§ 18 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Purena GmbH ist gem. § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Stadt Schöningen die Ermittlung der Gebührenberechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtende Abwasserbeseitigungsgebühr entgegenzunehmen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 16. Änderung zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöningen, 22.11.2018

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Bäsecke (L.S.)

Bäsecke

191.

Bekanntmachung der

Zweite Änderung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 22.11.2018

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 16.06.2016 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Der Spiegelstrich „Grünsheriffs – jeweils 45,00 Euro“ in § 9 „Entschädigung an sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Schöningen“ wird ersatzlos gestrichen.
2. Der § 9 wird um den Satz 2 „Für die Unterstützung der frühkindlichen und der Senioren-Bildung sowie der Jugendpflege wird eine Entschädigung nach Aufwand mit einem Höchstsatz von 25,- €/Std. nach abgeschlossener Vereinbarung gezahlt.“

Artikel II

§ 11

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schöningen, 22.11.2018

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke

Bäsecke

192.

Bekanntmachung der

**17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt
Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 1 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen beschlossen:

Artikel I

Der § 4 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt in der Reinigungsklasse I (Normalreinigung) 1,80 € jährlich je Meter Straßenfront. Die Reinigungsgebühr beträgt in der Reinigungsklasse II (Winterdienst) 0,36 € jährlich je Meter Straßenfront.

Artikel II

Der § 9 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 40 vom 18.12.2014) außer Kraft.

Schöningen, 22.11.2018

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke
Bäsecke

ABl.-Nr. 50 vom 05.12.2018

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck